

12.03.2013

BL1 –II-1202; II-1203.30;II-1203.37; II-1210; II-1210.1;II-1211;II-1212; II-1212.6;II-1223

Betreff: Allgemeinverbindliche Regelung zur Nutzung des Mobilpasses bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II; Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §16 SGB II i.V.m. § 115 SGB III; Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben: nach §16 SGB II i.V.m. §§ 118 ff SGB III - Bestimmung Teilnahmekosten für Maßnahmen; Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III; Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III; Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81ff SGB III; Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II;

hier: Verwendung einheitlicher Textbausteine in Eingliederungsvereinbarungen

Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail GF, BL2, BL3		
2.	Information via E-Mail an GSL, TL M&I, TL AGB, BCA		
3.	Information via E-Mail an Fachstellen M&I		
4.	Information der betroffenen Teams / Mitarbeiter im Rahmen der Dienstbesprechungen durch die TL. Sofern Rückfragen zur Umsetzung der Richtlinie bestehen, sind diese an die TL BfT weiterzuleiten.		
5.	MA z.d.A. Handakte BfT (707.e;707i;707j;707k;707o;707r;707s;)		
6.	MA z.d.A. II-1202; II-1203.30; II-1203.37;II- 1210;II-1210.1;II-1211; II-1212;II-1212.6;II-1223;		
7.	z.d.A. II-1202;		

Ausgangssituation:

Seit dem 01.01.2013 können Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) den Mobilpass nutzen. Er berechtigt zum Erwerb vergünstigter Vierer-Tickets und Monatskarten.

Im Jobcenter rhein-sieg soll eine einheitliche und verbindliche Verwendung des Mobilpasses im Rahmen von Maßnahmeteilnahmen bzw. Beantragung von Leistungen, die Fahrkosten beinhalten, eine wirtschaftliche Mittelverwendung sicher stellen.

Daher wird für die folgenden Leistungen, die Fahrkosten beinhalten, die Nutzung des Mobilpasses verbindlich festgelegt:

1. Allgemeine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB II i.V.m. § 115 SGB III;
2. Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 118 ff SGB III - Bestimmung Teilnahmekosten für Maßnahmen;
3. Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III;
4. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III;
5. Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81ff SGB III;
6. Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II;

Die Erstattung von Reisekosten im Rahmen der Meldepflicht nach § 309 SGB III, § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III bleibt davon unberührt.

Verfahren / Umsetzung:

Den Integrationsfachkräften des jobcenter rhein-sieg werden folgende Textbausteine zur verbindlichen Verwendung bei der Erstellung von Eingliederungsvereinbarungen nach § 15 SGB II zur Verfügung gestellt. Ab sofort sind diese Textbausteine bei allen Maßnahmezusweisungen oder Vereinbarung von Leistungen, die die Erstattung von Fahrkosten beinhalten, anzuwenden.

Möglichen Einzelfallentscheidungen erfolgen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien.

Text-Eingliederungsvereinbarung:

Seit dem 01.01.2013 können Empfänger von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) den MobilPass nutzen. Er berechtigt zum Erwerb vergünstigter Vierer-Tickets und Monatskarten.

Den MobilPass erhalten Sie bei ihrer zuständigen Integrationsfachkraft im Jobcenter. Beachten Sie bitte, dass der MobilPass nur für die Dauer des Bewilligungsbescheides von Arbeitslosengeld II gilt und rechtzeitig eine Verlängerung beantragt werden muss.

- a. *Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Fahrkosten, die im Rahmen von Maßnahmen oder anderen Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, nur in der Höhe des jeweiligen MobilPass Tickets erstattet. Die Regelungen bei Nutzung des PKW bleiben davon unberührt.*
- b. *Besonderheit bei Arbeitsgelegenheiten: Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, PKW oder sonstiger motorisierter Verkehrsmittel werden Fahrkosten, die im Rahmen der Teilnahme an einer AGH (Fahrten zur Einsatzstelle) entstehen, nur bis zur Höhe des Preises des jeweiligen MobilPass Tickets erstattet.*

Das o.g. Verfahren ist für alle ab sofort verbindlich anzuwenden.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend.

gez. Cornelia Stolz

Bereichsleiterin Markt und Integration

BfdH	BL2	BCA	TL707	707.i